

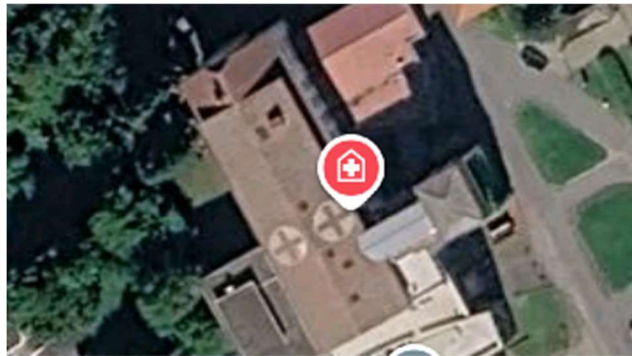
SV-Büro Blöbaum – Biemker Str. 12 – 32429 Minden

Klinikum Lippe GmbH
Herrn Bernd Meier
Röntgenstraße 18
32756 Detmold

Untersuchungsbericht- Nachbeprobung

Hintergrund der Beauftragung:
Asbestverdacht

Objekt: Kinder und Jugendpsychiatrie Bad Salzuflen,
Heldmannstraße 45, 32108 Bad Salzuflen,
div. Bereiche



Quelle: Google Maps vom 06.07.2026

Berichtsnummer: 24020_2606172
Vorberichtsnummer: 24020_2602039

Auftraggeber: Klinikum Lippe GmbH, Herr Bernd Meier,
Röntgenstraße 18, 32756 Detmold

Auftragserteilung: 26.06.2026

Ortstermin: 01.07.2026 Begehung und Probenahme von 13:12 bis 14:50 Uhr

Erstelldatum: 07.07.26

Ausfertigungen: 1 x an Herr Bernd Meier, Klinikum Lippe GmbH, sowie 1 x
Archivexemplar

Umfang: 46 Seiten inklusiv Deckblatt und Anlagen

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Ortstermin.....	3
2.1.	Anwesende Personen.....	3
2.2.	Objektbeschreibung.....	3
3.	Strategie	3
4.	Fragestellung.....	5
5.	Untersuchungsergebnisse / Bewertung.....	5
5.1.	Untersuchungsergebnisse	5
5.2.	Bewertung	6
5.2.1	Foto-Dokumentation-Fundstellen.....	7
6.	Fazit / Empfehlungen / Regeln	8
6.1.	Was gehört zur PSA.....	8
7.	Schlusserklärung	10
8.	Literatur	11

Anlagen:

	Anzahl der Seiten
1. <i>Laborbericht</i>	5
2. <i>Probenahme m Bild u Ergebnis</i>	2
3. <i>Infoblatt 02_3 Asbest</i>	17
4. <i>Infoblatt 03 KMF (künstliche Mineralfaser)</i>	11

Verwendete Abkürzungen	
WHO	Weltgesundheitsorganisation
KMF	Künstliche Mineralfaser
VDI	Verein Deutsche Ingenieure
PCB	Polychlorierte Biphenyle
RAL	Gutezeichen, Gütegemeinschaft Mineralwolle
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
AGS-ERB	Ausschuss für Gefahrstoffe- Expositionen- Risiko- Beziehungen

1. Einleitung

Die im Zuge der Rückbauarbeiten aufgetretenen weiteren Verdachtsmomente sind im Rahmen der fortlaufenden Schadstofferkundung zu überprüfen. Hierzu ist die Beprobung der betroffenen Materialien entsprechend zu erweitern und fortzuführen.

Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Bericht.

2. Ortstermin

Der Ortstermin diente einer visuellen Begutachtung der Vorort-Situation und diente der weiteren Materialbeprobung auf Asbest / KMF in Teilbereichen.

2.1. Anwesende Personen

Jochen Sawatzki, Hausmeister
Dominik Aistermann, Blöbaum Baubiologie
Detlef Blöbaum, Sachverständiger

2.2. Objektbeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um Teilbereiche einer Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Krankenzimmer und OP-Bereiche. Das Baujahr des Gebäudes ist nicht bekannt, es liegt jedoch vor dem Asbestverbot „Oktober 1993

3. Strategie

Exkurs Asbest:

Aufgrund des im Jahr 1993 erfolgten Asbestverbotes, primär bei der Herstellung von zahlreichen Produkten, ist das Vorhandensein von Asbestfasern bis in die Jahre 1994 / 1995 / 1996 nicht auszuschließen. Hieraus folgt, dass bis zum Herstellungsjahres vor 1996¹ mit asbesthaltigen Materialien gerechnet werden muss und dem entsprechend, bei Arbeiten und Untersuchungen ein besonderes Augenmerk gelten muss.

Eine klare Abgrenzung hinsichtlich der Verwendungszeiträume ist allein anhand der unterschiedlichen Verbotszeitpunkte nicht gegeben, da erfahrungsgemäß die Herstellungs- bzw. Verwendungsverbote nicht sofort vollständig eingehalten wurden. Außerdem sind aus den Lagerbeständen weiterhin asbesthaltige Materialien zum Einsatz gekommen.

¹ Bis 1996 = hier verweist die Gefahrenstoffverordnung 2024 auf das Jahr 1996.

(Quelle: Entwurf VDI 6202 Blatt 3)

Exkurs KMF:

Die alte lungengängige und bioresistente KMF (künstliche Mineralfasern) wurde 1996 verboten. Die heutigen RAL- gekennzeichneten KMF führen nach heutigen Erkenntnissen nicht zur Entstehung von Krebs.

WHO-Faser (Definition, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Als Faserstäube werden luftgetragene Partikel aus anorganischen oder organischen Stoffen bezeichnet, die eine längliche Geometrie besitzen. Eine besondere Rolle spielen dabei Fasern, die eine Länge von $> 5 \mu\text{m}$, einen Durchmesser $< 3 \mu\text{m}$ haben und ein Länge-Durchmesser-Verhältnis von 3:1 überschreiten, da nur sie in die tieferen Atemwege vordringen können. Fasern dieser Geometrie werden auch als WHO-Faser bezeichnet.

Zu den Faserstäuben gehören u.a. Asbest-, Glas-, organische und künstliche Mineralfasern.

Die Untersuchungen der Materialie/n werden wie folgt durchgeführt:

Asbest / KMF = VDI-Richtlinie 3866 (Blatt 5) ggf. Anhang B

Bei der Untersuchung nach Anhang B, kann keine Bewertung auf KMF erfolgen, da diese Methode, aufgrund der Behandlung mit Säure keine eindeutige Sicherheit verspricht.

Die Probenentnahme -Orte (Verdachtsmomente) werden durch den Rückbaubetrieb vorgegeben.

Die entnommenen Proben werden in dem Probenahmeprotokoll aufgelistet.

NU 2	Treppenhaus, Treppe,	Steinbodenbelag (grün)	EP	Asbest	NWG > 1%, wenn nötig $\geq 0,1$ / VDI 3866-5:2017-06
NU 3a	Dachgeschoss, Bodenmaterial	Plattenmaterial	EP	Asbest/KMF	NWG > 1%, wenn nötig $\geq 0,1$ / VDI 3866-5:2017-06
NU 3b	4. OG- Heizungsraum, Geschossdecke	Plattenmaterial	EP	Asbest/KMF	NWG > 1%, wenn nötig $\geq 0,1$ / VDI 3866-5:2017-06
NU 4	Außen- Luftungskanal,	Flanschdichtung	EP	Asbest/KMF	n. VDI 3866-5:2017-06; > 0,001% gem. Anhang B
NU 5	OP-Saal, metallhaltige Verkleidung,	KMF Dämmung	EP	KMF	NWG > 1%, wenn nötig $\geq 0,1$ / VDI 3866-5:2017-06
NU 6	Fahrstuhl-Kabine,	Innenauskleidung	EP	Asbest	NWG > 1% oder > 0,1%, wenn nötig gemäß Anhang B: > 0,001% / VDI 3866-5:2017-06;

Auszug aus dem Probenahmeprotokoll

Es ist bei der Schadstofferkennung und bei den Hinweisen bzgl. der vorhandenen Verdachtsmomente zu beachten, dass aus technischen und wirtschaftlichen Gründen die Begutachtung und Probenahme kein Anspruch auf Vollständigkeit hat, es muss immer mit unerwarteten Schadstoffvorkommen gerechnet werden. Nachträge sind ggf. unumgänglich.

Die Analytik wird in Anlehnung an die anerkannten Regeln und den Stand der Technik, siehe Anlage und Literatur, durchgeführt.

Hinsichtlich der Messunsicherheiten verweisen wir auf die Hinweise und Erkenntnisse im Laborbericht.

4. Fragestellung

Herr Bernd Meier, Klinikum Lippe GmbH, beauftragte den Sachverständigen mit folgender Fragestellung:

Lassen sich, in den durch den Rückbaubetrieb vorgegebenen Materialien (Verdachtsmomente, siehe Protokoll) Schadstoffe wie Asbest / KMF (Künstliche Mineralfaser) nachweisen und sind ggf. besondere Regeln hinsichtlich des Schadstoffvorkommens einzuhalten, welche Empfehlungen sind auszusprechen?

5. Untersuchungsergebnisse / Bewertung

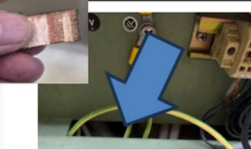
5.1. Untersuchungsergebnisse

Proben-Nr.	Kundenbezeichnung	Befund
26910110-001	NU 2, Treppenhaus, Treppe, Steinbodenbelag (grün)	Asbestnachweis (VDI 3866-5 erw.) = Asbest nicht nachgewiesen Asbestgehalt (Schätzung) = - KMF-Nachweis (VDI 3866-5 erw.) = KMF nicht nachgewiesen
26910110-002	NU 3a, Dachgeschoss, Bodenmaterial, Plattenmaterial	Asbestnachweis (VDI 3866-5) = Asbest nicht nachgewiesen Asbestgehalt (Schätzung) = - KMF-Nachweis (VDI 3866-5) = KMF nicht nachgewiesen
26910110-003	NU 3b, 4. OG, Heizungsraum, Lüftungskanal, Plattenmaterial	Asbestnachweis (VDI 3866-5) = Asbest nicht nachgewiesen Asbestgehalt (Schätzung) = - KMF-Nachweis (VDI 3866-5) = KMF nicht nachgewiesen
26910110-004	NU 4, außen, Lüftungskanal. Flanschdichtung	Asbestnachweis (VDI 3866-5 Anh.B) = Asbest nicht nachgewiesen
26910110-005	NU 5, OP-Saal, metallhaltige Verkleidung, KMF Dämmung	Asbestnachweis (VDI 3866-5) = Asbest nicht nachgewiesen Asbestgehalt (Schätzung) = - KMF-Nachweis (VDI 3866-5) = KMF nachgewiesen (WHO-Fasern)
26910110-006	NU 6, Fahrstuhl-Kabine, Innenauskleidung	Asbestnachweis (VDI 3866-5) = Asbest nicht nachgewiesen Asbestgehalt (Schätzung) = - KMF-Nachweis (VDI 3866-5) = KMF nicht nachgewiesen

Auszug aus dem Laborbericht

5.2. Bewertung

Die Laboruntersuchungen der entnommenen Materialproben zeigen folgende Ergebnisse:

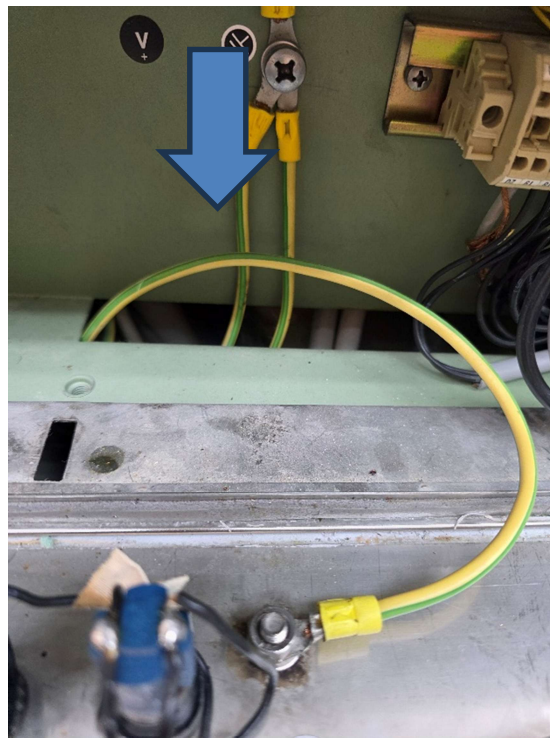
Probe-Nr.	Ebene / Raum	Bauteil / Material	Verdacht auf	Ergebnis	Bild	Regeln	Erklärender Text
Verdachtsmoment nicht bestätigt							
Verdachtsmoment bestätigt							
NU 2	Treppenhaus, Treppe,	Steinbodenbelag (grün)	Asbest/KMF	nein			Hinsichtlich der labortechnischen Untersuchung ist kein Handlungsbedarf abzuleiten, der Verdachtsmoment wurde nicht bestätigt
NU 3a	Dachgeschoss, Bodenmaterial	Plattenmaterial	Asbest/KMF	nein			Hinsichtlich der labortechnischen Untersuchung ist kein Handlungsbedarf abzuleiten, der Verdachtsmoment wurde nicht bestätigt
NU 3b	4. OG-Heizungsraum, Geschossdecke	Plattenmaterial	Asbest/KMF	nein			Hinsichtlich der labortechnischen Untersuchung ist kein Handlungsbedarf abzuleiten, der Verdachtsmoment wurde nicht bestätigt
NU 4	Außen-Luftungskanal,	Flanschdichtung	Asbest	nein			Hinsichtlich der labortechnischen Untersuchung ist kein Handlungsbedarf abzuleiten, der Verdachtsmoment wurde nicht bestätigt
NU 5	OP-Saal, metallhaltige Verkleidung,	KMF Dämmung	Asbest/KMF	ja, lungengängige WHO-Faser		TRGS 521, TRGS 524, DGUV 101-004 u. DGUV 201-012	Arbeiten mit und am Material sind gem. den anerkannten Regeln / Richtlinien (TRGS 521) u. die Entsorgung gemäß den regionalen Regeln, Abfallschlüssel: 17 06 03* durchzuführen.
NU 6	Fahrstuhl-Kabine,	Innenauskleidung	Asbest	nein	 		Hinsichtlich der labortechnischen Untersuchung ist kein Handlungsbedarf abzuleiten, der Verdachtsmoment wurde nicht bestätigt

Siehe auch Anlage Probenahmen m Bild u Ergebnis

5.2.1 Foto-Dokumentation-Fundstellen



1. Bild



2. Bild

Nach dem Öffnen der Schalteinheit, zeigte sich im Wandaufbau eine KMF (Künstliche Mineralfaser) - Die Untersuchung zeigte lungengängige KMF- (WHO-Faser), des Weiteren wurde ein Holzrahmenbau mit Tischlerplatte erkannt, die mit Edelstahl belegt ist.

6. Fazit / Empfehlungen / Regeln

Ein Verdacht wurde in Probe NU 5 bestätigt. In alle weiteren Nachuntersuchungen wurde der Verdacht nicht bestätigt.

Bei den Rückbauarbeiten der Wandaufbauten sind u.a. die Informationsblätter:

- Informationsblatt_03 – KMF (Künstliche Mineralfaser)
- zu beachten.

Es muss von der Sanierungsfirma eine Gefährdungsbeurteilung nach TRGS521 erstellt werden, in diesem Zuge ist das Rückbauverfahren durch den sach- und fachkundigen Sanierer zu bestimmen bzw. festzulegen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Voraussetzungen für ASI-Arbeiten sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe

- TRGS 519 und TRGS 521 "Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Der Gefahrstoffverordnung 2024 sowie der
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

zusammengefasst.

Die Vorgehensweise muss u.a. folgendes beinhalten:

- PSA Persönliche Schutzausrüstung
 - Atemschutz
 - Schutzanzug
- Vorsorgeuntersuchung
- Räumliche Abtrennung zum Schwarz-Weiß-Bereich
- Zulassung
- Kennzeichnung
- Umgang
- Lagerung und Entsorgung.

6.1. Was gehört zur PSA

Zur PSA (Persönliche Schutzausrüstung) bei Arbeiten mit Asbest gehören – abhängig von Tätigkeit und Exposition (Siehe Anlage 02_3 Infoblätter_Asbest) –

typischerweise folgende Bestandteile:

1. Atemschutz

Der Atemschutz ist die wichtigste Schutzmaßnahme.

Partikelfilterklasse P3 (mindestens erforderlich bei Asbestfasern)

Je nach Tätigkeit:

Halbmaske mit P3-Filter

Vollmaske mit P3-Filter
Gebläseunterstützter Atemschutz (TH2P/TH3P) bei höherer Belastung oder längerer
Tragedauer

2. Schutzanzug

Einwegschutzanzug Kategorie III, Typ 5/6 (partikeldicht bzw. begrenzt sprühdicht)
Faserabweisendes Material
Kapuze
Ärmel und Beinabschlüsse möglichst dicht abschließend
Häufig Einweganzüge zur kontaminationsfreien Entsorgung

3. Schutzhandschuhe

Mechanisch und stoffbezogen geeignete Handschuhe, häufig:
Nitril
Latex (je nach Verträglichkeit und Tätigkeit)
Beschichtete Arbeitshandschuhe bei mechanischer Beanspruchung

4. Schutzschuhe

Geschlossene, leicht dekontaminierbare Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel
Oft:
Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345
oder Überziehschuhe/Einwegüberschuhe in Schwarzbereichen

5. Augen- und Gesichtsschutz

Falls keine Vollmaske getragen wird und Staub oder Splitter auftreten können:

Schutzbrille
ggf. Gesichtsschutz

6. Zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen

Streng genommen nicht immer Teil der PSA, aber bei Asbestarbeiten wesentlich:

Schwarz-/Weiß-Bereich bzw. Kontaminationskontrolle
Dekontamination der PSA
Staubarme Arbeitsweise
Geeignete Entsorgungsbehälter und Asbestsäcke
Wasch- und Umkleidemöglichkeiten
Verbot von Druckluft und trockenem Kehren

Für Deutschland gelten insbesondere die Anforderungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die TRGS 519 für Asbestarbeiten. Die konkret erforderliche PSA richtet sich nach Art der Tätigkeit (z. B. Probenahme, Sanierung, Abbruch, geringe Exposition).

7. Schlusserklärung

Haftung wird nicht übernommen für Sachverhalte und Schlussfolgerungen, die sich ergeben aus Unterlagen und Gegebenheiten, die dem Gutachter nicht zugänglich waren. Eine Haftung für nicht erkennbare oder versteckte Mängel, für sonstige nicht festgestellte Gegebenheiten sowie für die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Es ist zu beachten, dass es sich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen um eine visuelle Begutachtung auf offensichtlich erkennbare Schadstoffquellen handelt und nicht, um eine Analyse und Bewertung aller vorhandenen Baumaterialien. Daher muss immer auch mit unerwarteten Schadstoffvorkommen gerechnet werden.

Minden, 07.07.2026

Sachverständigenbüro Blöbaum

Detlef Blöbaum



Ende des Berichts // 1 von 1 Ausfertigung

8. Literatur

1. VDI 3861 Messen und bewerten faserförmiger Partikel durch Rasterelektronen-mikroskopische Verfahren (REM)
2. TRGS 519 Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
3. TRGS 521 KMF (künstliche Mineralfaser) Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
4. TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
5. Der Gefahrstoffverordnung 2024
6. TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
7. AGS-ERB-Leitfaden 2022:12 „Leitfaden zur Quantifizierung von stoffspezifischen Exposition-Risiko Beziehungen und Risikokonzentrationen bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz“
8. TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe
9. DGUV 201-012 Asbestsanierung, (bisher: BGI 664) u.a. Arbeitsverfahren
10. DGUV 101-004 Kontaminierte Bereiche